Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
Allgemeinverfügung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zum Betretungsverbot am Naherholungsgebiet Hamlar
Anlage: Lageplan

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt gemäß Art. 26 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, die folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten des Naherholungsgebietes Hamlar (gekennzeichnet im Lageplan) ist verboten.
2. Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen und Behörden, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Wasserwacht und der DLRG.
3. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Die Bekanntmachung erfolgt zudem durch die Veröffentlichung unter: www.asbach-baeumenheim.de.

   Die Allgemeinverfügung und ihre Begründungen können im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim zu den allgemeinen öffentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung kann ein Zwangsgeld bis zu 5.000 € festgesetzt werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ist bis zur Aufhebung durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim gültig.

Begründung

I.

Aufgrund der Hochwasserereignisse in den vergangenen Tagen wurde durch das Landratsamt Donau-Ries die Evakuierungsempfehlung für das Gebiet Hamlar in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ausgesprochen.

II.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist die zuständige Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art. 26 Abs. 2 LStVG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwehren.

Aufgrund der Hochwasserereignisse in den vergangenen Tagen wurde durch das Landratsamt Donau-Ries die Evakuierungsempfehlung für das Gebiet Hamlar in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ausgesprochen.

Das im Evakuierungsgebiet befindliche Naherholungsgebiet ist von den Hochwasserereignissen massiv betroffen.

Durch die enormen Wassermengen der letzten Tage ist die Bodenfläche aufgrund des hohen Grundwasserspiegels extrem aufgeweicht. Weshalb das Betreten der Flächen untersagt wird.

Zudem ist die Evakuierungsempfehlung des Landratsamtes Donau-Ries bis auf weiteres noch nicht aufgehoben.

Die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist aufgrund der besonderen Gefahrenlage unumgänglich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung ist in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden.
Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung der Gefahren am Naherholungsgebiet Hamlar so schnell und effizient wie möglich getroffen werden.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsgrundlage der Ziffer 6 der Allgemeinverfügung ist Art. 36 BayVwVfG. Demnach kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßen Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufes bestimmt werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Asbach-Bäumenheim, 07.06.2024
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Martin Paninka
1. Bürgermeister
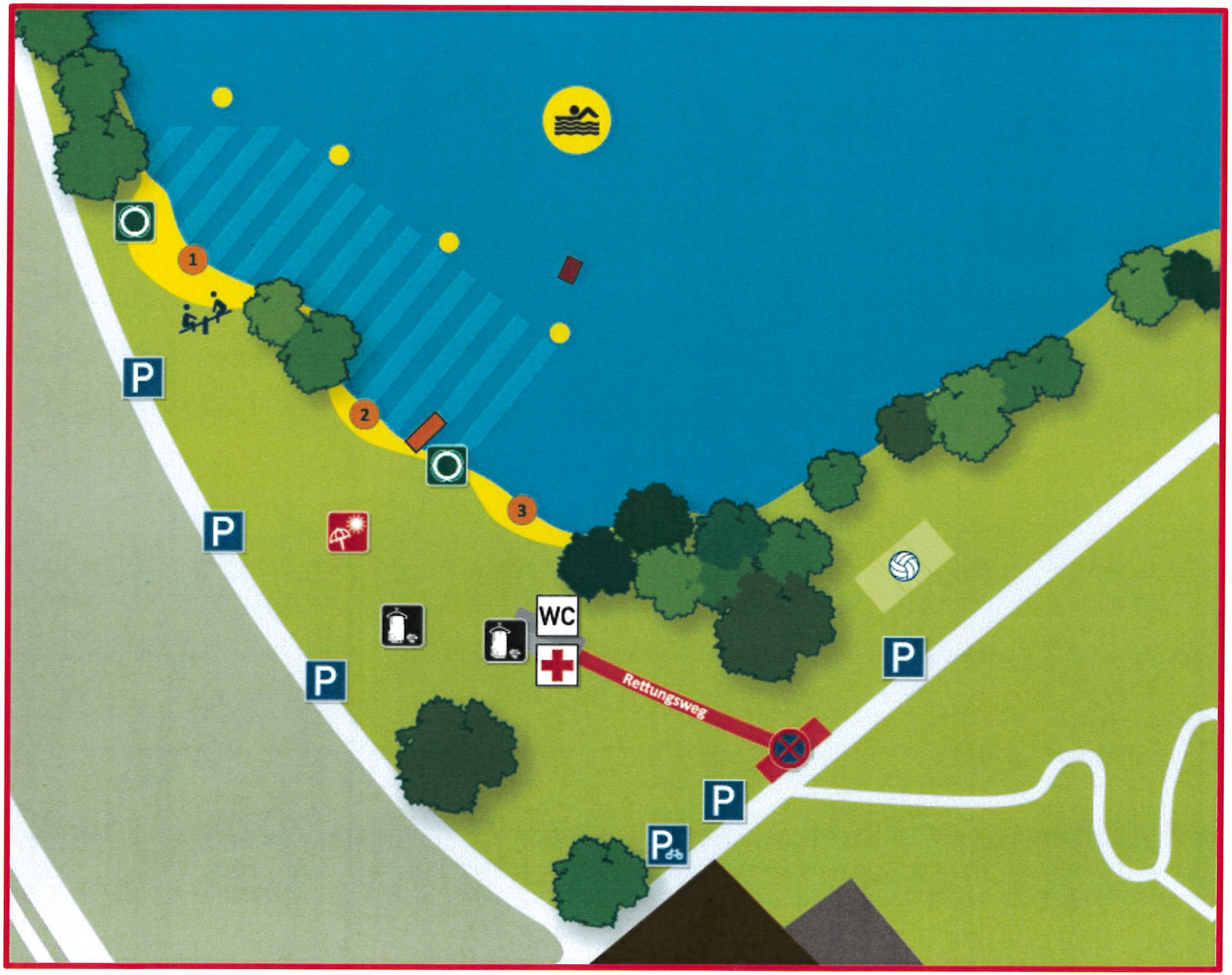
Lageplan